

Gründung der Genossenschaft

(Nach Deutschem Gesellschaftsrecht handelt es sich nicht um eine Genossenschaft, sondern eher um eine Kommanditgesellschaft!)

„Gründer-Syndikat der

Aktiengesellschaft **SSUDOMOTOR**"

W.W. Edler von Rennenkampff & Ko.

St. Petersburg, den 7. März 1913.

Wir Endunterzeichnete Garde Stabs-Kapitän außer Dienst
Waldemar Woldemarowitsch Edler von Rennenkampff und Hofrat
Karl Gotlibowitsch von Brandt, haben diesen Vertrag wie folgt geschlossen:

1. Von uns Beiden ist Edler von Rennenkampff der Gründer der Aktiengesellschaft "Ssudomotor", deren Satzung zur Zeit bei Seiner Majestät zu Seiner Höchsten Genehmigung eingereicht worden ist, und um Zeit bis zur Genehmigung zu gewinnen und mit der Erfüllung der, in der Satzung gestellten Ziele, die im Moment sehr wichtig zu sein scheinen, zu beginnen, und zwar: Schließung von Kaufverträgen mit Partner-Firmen, Annahme von Aufträgen, sowie Garagenbau u. s. w., um sofort nach dem Entstehen der o. a. Gesellschaft die Erfüllung deren Aufgaben zu ermöglichen, wird diese Genossenschaft auf Vertrauen unter folgendem Namen "Gründer-Syndikat der Aktiengesellschaft Ssudomotor" , W. W. Edler von Rennenkampff & Ko gegründet. Die Verwaltung soll sich in St. Petersburg befinden, wobei er, Rennenkampff, zum „Ersten Genossen“ (*Leiter mit vollem Gründer-Recht*) dieser Genossenschaft bestellt worden ist, von Brandt aber nur zum Deponenten (*Kapitalgeber*) mit der eingezahlten Summe von 5.000 Rubel.
2. Er, Rennenkampff darf nach Unterzeichnung dieses Vertrages auch weitere Anteilseigner (*Genossen*) in die Genossenschaft aufnehmen, sofern sie sich beteiligen und anschließen wollen.
3. Die Existenzmittel der Genossenschaft werden gebildet:
 - a) aus den 5.000 Rubel, die von „von Brand“ eingezahlt werden,
 - b) aus den Einzahlungen für die Zertifikate der 1. Stufe (*Klasse*)/siehe § 5 /, sofern sie von den Genossenschaftsmitgliedern erworben werden,
 - c) aus den Einzahlungen für die Zertifikate der 2.Stufe (*Klasse*)/ siehe § 5 /
4. Der „Erste Genosse“, Edler von Rennenkampff, der offizielle Gründer der „Aktiengesellschaft Ssudomotor", der mit einem separaten Vertrag an die Gründungs-Initiatoren gebunden ist, bekommt, um die entstandenen Unkosten zu decken und zur Entlohnung der Initiatoren von diesem Unternehmen, 32 Gründungs-Zertifikate je 5.000 Rubl., die durch das Gründungs-Äquivalent völlig gedeckt (*bezahlt*) sein sollen; 40 Zertifikate je 1.000 Rubl., ebenso vollständig durch das gleiche Äquivalent gedeckt, sind für die Prämien-Auszahlungen der 1. Kl.-Zertifikate vorgesehen / siehe § 6 /, wobei nach Tätigkeitsbeginn der „Aktiengesellschaft Ssudomotor" alle o. a. Zertifikate gegen eine ent-

sprechende Zahl von Aktien der Gesellschaft auszutauschen sind. Sollte er, Rennenkampff, sein Recht auf die Gründung der „Aktien-Gesellschaft Ssudomotor" verlieren, und das Unternehmen dadurch nicht zustande kommen, so haben die Eigentümer (*Erwerber*) der beiden o. a. Kl. von Zertifikaten keine rechtlichen Ansprüche auf Rückerstattung der Einzahlungen und die bereits eingegangenen Einzahlungen sind als nicht geschehen zu betrachten.-

5. Die Unterlagen, die jedes Mitglied dieser Genossenschaft zu bekommen hat, um die Einzahlung von Beiträgen oder von Anteilen zu bestätigen, sollen Zertifikate genannt werden und sind auf den Namen des Erwerbers auszustellen und vom „Ersten Genossen“ des Unternehmens, d. h. von Rennenkampff, persönlich zu unterschreiben.
6. Die gesamten Unternehmungs-Mitglieder-Zertifikate werden in 4 Wert- Stufen (*Klassen*) eingeteilt:
 - a) die 1. Kl.-Zertifikate zu je 5.000 Rbl., sind diejenigen, die mit zusätzlicher $\frac{1}{2}$ % Prämien-Beteiligung an den Gewinnen der „Aktiengesellschaft Ssudomotor" vorgesehen sind, die laut § 3 der vorliegenden Satzung nach Tätigkeitsbeginn, sobald das Mobilar und die Immobilien der Gesellschaft übergeben sein sollten, zu erwarten sind. Von solchen 1. Kl.-Zertifikaten sollen voraussichtlich nur 40 Stück ausgegeben werden, im Gesamtwert von 200.000 Rubl.;
 - b) die 2. Kl.-Zertifikate können einen Wert unter 5.000 Rubl haben, aber nicht unter 1.000 Rubl. und sind nur an den Devidenden des Unternehmens beteiligt, aber ohne die o.g. Prämie. Der gesamte Wert dieser Zertifikate darf die Summe von 600.000 Rubl. nicht übersteigen;
 - c) Gründungs-Zertifikate zu je 5.000 Rubl, von denen nur 32 Stück ausgegeben werden sollen;
 - d) 40 Stück Prämien-Zertifikate zu je 1.000 Rubl / § 4 /
7. Jedes Mitglied (*Einzahler*) darf nur mit seinem eingezahlten Anteil haften.
8. Diese Genossenschaft existiert nur bis zum Tätigkeitsbeginn der „Aktiengesellschaft Ssudomotor" und bis zu den Wahlen des Vorstandes.
9. Das Unterschriften-Recht für Wert-Dokumente dieser Genossenschaft haben nur deren Ordnungs-Direktoren, die in den Dienst der Genossenschaft eingestellt werden, wobei aber zur Ausstellung aller erdenklichen Verpflichtungspapiere und Vollmachten zusätzlich die Unterschrift des „Ersten Genossen“ erforderlich sein soll. Die Schecks aber müssen der „Erste Genosse“ sowie einer der Ordnungs-Direktoren unterschreiben. Über die Verteilung der Gewinne oder Verluste der Genossenschaft, soweit sie den geschlossenen Verträgen nicht widersprechen, beschließt die gesamte Mitgliederversammlung.
10. Bei der Abstimmung über Anträge, die anlässlich der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung kommen, hat jedes Mitglied die Zahl von Stimmen, die seinem Mitglieds-kapital entspricht, wobei auf je 5.000 Rubel eine Stimme entfällt; mehr als 3 Stimmen darf aber niemand besitzen (*wahrnehmen*). Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Schnur-Buch (*Protokollbuch*) einzutragen und von allen Teilnehmern unbedingt zu unterschreiben. Sollte ein Mitglied abwesend sein und keine schriftliche Vollmacht für

die Abstimmung erteilt haben, so ist der Beschluß der Versammlung von ihm zu akzeptieren. Die Beschlüsse zu allen Punkten sind mit der einfacher Mehrheit der Anwesenden anzunehmen.

11. Sollte ein Mitglied sterben, so gehen seine Genossenschafts-Rechte auf seine Erben über, von denen aber nur einer das Mitglieds-Recht bei der Genossenschaft bekommen kann, und so sind bis zu dessen Eintritt in die Genossenschaft alle derer Angelegenheiten von den verbliebenen Mitgliedern durchzuführen.

Sollten irgendwelche Rechtsstreitigkeiten (*Anforderungen/Verpflichtungen*) gegen ein Mitglied anhängig sein, werden diese erst nach dem Gerichtsurteil wahrgenommen und anschließend aus den eigenen Gewinnanteilen des Angeklagten und zwar nach entsprechender Frist, erstattet. Ferner ist auch die Freigabe eines beschlagnahmten Mitglieds-Anteils der Genossenschaft nur nach der im Vertrag festgelegten Frist und nur unter genau diesen Vertragsbedingungen und entsprechend aller später möglicherweise aufgetretenen Änderungen möglich, wobei der Angeklagte seine Mitgliedsrechte und Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht verliert.

Zur Vertretung des „Ersten Genossen“ der Genossenschaft, ist im Falle seines Todes ein Stellvertretender zu ernennen, der in diesem Notfall die Leitung der Genossenschaft sofort zu übernehmen und in alle Rechte des Ersten Genossen einzusteigen hat.

12. Sollte der „Erste Genosse“ sterben, müssen seine Erben die Rechte des Verstorbenen erst den übrigen Mitgliedern der Genossenschaft anbieten, sollten diese ablehnen, so dürfen die o. g. Rechte an einen Dritten mit der Zustimmung des Stellvertretenden übergeben werden.
13. Sollte ein Mitglied aus der Genossenschaft austreten wollen, so wäre eine Auszahlung von den eingezahlten Geldern erst im Jahre 1916, oder wenn der Gründer seine Rechte auf " Ssudomotor " verlieren sollte, möglich. Sonstige Ausnahmen bei Einlagen-Rückzahlung sind nur von der Mitgliederversammlung zu regeln.
14. Die Übertragung von Zertifikaten oder Mitgliedsrechten an eine andere Person ist nur mit der Genehmigung des „Ersten Genossen“ gestattet.
15. Alle Streitigkeiten und Mißverständnisse, die durch diesen Vertrag entstehen könnten, sind durch das Schiedsgericht zu klären, so wie es unter §§ 1367-1400 des Zivilgesetzes geregelt ist, sollte aber eine von den streitenden Seiten innerhalb von 3 Tagen auf einen Schiedsrichter verzichten oder den Gerichtsbeschluß nicht akzeptieren, oder sollte der von jener Seite vorgeschlagene Richter zur anberaumten Gerichtsverhandlung nicht erscheinen, so muß diese Seite jedes Mal der anderen Seite eine Entschädigung von 1.000 Rubel zahlen.
16. Alle durch diesen und die folgenden Verträge entstehenden Unkosten sind von der Genossenschaft zu tragen.
17. Mit dem Tätigkeitsbeginn der Aktiengesellschaft "Ssudomotor" ist diese Genossenschaft durch Übergabe an die o. g. Gesellschaft mit den gesamten Aktiva und Passiva, nach dem letzten Bilanz-Stand, obligatorisch aufzulösen, wobei alle Besitzer der Zertifikate, der 1. Kl. so auch der 2. Kl. anstatt Geld die entsprechende Anzahl / § 6 / an Aktien der

Aktien-Gesellschaft "Ssudomotor" bekommen. Sie haben keine weiteren Ansprüche auf Erstattung ihrer Einzahlungen an die Genossenschaft.

18. Das Original des vorliegenden Vertrages ist bei den anderen Akten der Genossenschaft aufzubewahren, jeder Beteiligte bekommt eine Kopie davon. Das Wort " Stellvertreter" wurde oben dazugeschrieben und des „Ersten Genossen" korrigiert. Gotlibowitsch.

Eigenhändige Unterschriften:

Garde Stabs-Kapitän außer Dienst,

Waldemar Woldemarowitsch Edler von Rennenkampff

Hofrat, *Karl Gotlibowitsch von-Brandt.*

Ich, Garde Stabs-Kapitän außer Dienst, Waldemar Woldemarowitsch Edler von Rennenkampff, habe von dem Hofrat Karl Gotlibowitsch von Brandt auf Grund des vorliegenden Vertrages fünftausend Rubel (5.000 Rubel) erhalten, was ich mit meiner Unterschrift bestätige. (*Unterschrift*)

St. Petersburg, den 07. März 1913,

Unterschrift: *Nikolaj Wassiljewitsch Struwe.*